



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Bekanntmachung Beschlüsse Kreistag 09.10.23

Veröffentlichung der in der 19. Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster am 09.10.2023 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. BV-674/2023 **Zweiter geförderter Breitbandausbau im Landkreis Elbe-Elster**

Im Rahmen der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbau der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) vom 31.03.2023, bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 17. Mai 2023 - Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0)

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Antragstellung für eine Wirtschaftlichkeitslückenförderung (1) im Rahmen der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0. Die Umsetzung des Fördervorhabens steht unter dem Vorbehalt der 100-prozentigen Förderung durch Bund und Land. Der Kreistag beschließt im Zuge dessen ebenfalls die für die Umsetzung des Projektes notwendigen Abschlüsse von Kooperationsvertrag (2) mit den Ämtern/Städten und kreisangehörigen Gemeinden zur Aufgabenübertragung an den Landkreis.

Beschluss Nr. BV-685/2023 **1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Elbe-Elster für das Haushaltsjahr 2023**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Elbe-Elster für das Haushaltsjahr 2023.

Beschluss Nr. BV-673/2023 **Überplanmäßige Aufwendungen im Budget „Tageseinrichtungen für Kinder“**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt für das Haushaltsjahr 2023 überplanmäßige Aufwendungen im Budget „Tageseinrichtungen für Kinder“ in Höhe von 1.500.000 €. Die Deckung erfolgt aus dem Gesamthaushalt des Landkreises Elbe-Elster.

Beschluss Nr. BV-691/2023 **Geprüfter Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Rettungsdienstes**

Beschluss:

1. Der Kreistag stellt den geprüften Jahresabschluss 2022 des Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster fest.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von **33.134,94 €** wird auf neue Rechnungen vorgetragen.
3. Der Kreistag beschließt die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetrieb Rettungsdienst für das Wirtschaftsjahr 2022.

Beschluss Nr. BV-670/2023

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Elbe-Elster

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Elbe-Elster.

Beschluss Nr. BV-671/2023

Bestellung eines Kreiswahlleiters und seiner Stellvertreterin für die Kommunalwahl

Beschluss:

Der Kreistag beruft Herrn Dirk Gebhard als Kreiswahlleiter und Frau Susann Kirst als stellvertretende Kreiswahlleiterin für die Kommunalwahl 2024.

Beschluss Nr. 672/2023-1

Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise im Landkreis Elbe-Elster für die Kreistagswahl 2024

Beschluss:

Der Kreistag beschließt:
Der Landkreis Elbe-Elster wird für die nächste Wahl zum Kreistag in folgende Wahlkreise eingeteilt:

Wahlkreis I:

Stadt Herzberg (Elster), Stadt Schönwalde, Amt Schlieben

Wahlkreis II:

Verbandsgemeinde Liebenwerda

Wahlkreis III:

Stadt Elsterwerda, Amt Schradenland, Amt Plessa, Gemeinde Röderland

Wahlkreis IV:

Stadt Finsterwalde, Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Wahlkreis V:

Stadt Doberlug-Kirchhain, Amt Elsterland, Stadt Sonnewalde

Beschluss Nr. BV-668/2023

Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Elbe-Elster für das Geschäftsjahr 2022

Beschluss:

Der Kreistag nimmt den vom Verwaltungsrat der Sparkasse Elbe-Elster festgestellten Jahresabschluss sowie den Lagebericht der Sparkasse Elbe-Elster für das Geschäftsjahr 2022 zur Kenntnis und beschließt gemäß § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Elbe-Elster:

Vorsitzender

a) Herr Jaschinski, Christian

1. Stellvertreter

b) Herr Lehmann, Thomas

2. Stellvertreter

c) Herr Kilian, Lutz

Mitglieder

- d) Herr Kockel, Marcus
- e) Herr Müller, Stephan
- f) Frau Schreiber, Anja
- g) Frau Busse, Tanja
- h) Herr Koch, Tilo
- i) Herr Berger, Johannes
- j) Frau Cornelius, Beate
- k) Herr Ehrling, Helfried
- l) Herr Pfütznern, Joachim
- m) Herr Poick, Mario
- n) Herr Rothaug, Gerd
- o) Frau Krause, Stephanie

Stellvertretende Mitglieder

- p) Herr Holfeld, Andreas
- q) Herr Merwart, Dirk
- r) Herr Terne, Markus

Beschluss Nr. BV-689/2023 **Abberufung und Berufung von Mitgliedern im Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit**

Beschluss:

- a) Der Kreistag beruft Herrn Ulf Lehmann als stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit ab.
- b) Der Kreistag beruft Herrn Siegfried Nußbeck als stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit.

Beschluss Nr. BV-690/2023 **Abberufung und Berufung von Mitgliedern im Jugendhilfeausschuss**

Beschluss:

- c) Der Kreistag beruft Herrn Dirk Ebenroth als stellvertretendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss ab.
- d) Der Kreistag beruft Herrn Siegfried Nußbeck als stellvertretendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss.

B) in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. BV-683/2023 **Abberufung eines Prüfers im Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Elbe-Elster**

KORREKTUR zur Veröffentlichung der in der 18. Sitzung des Kreisausschusses am 25.09.2023 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

- bekanntgemacht im „Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster“, Ausgabe Nr. 17 vom 04.10.2023 -

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. BV-669/2023 **Vorschlag zur Berufung einer Kreiswahlleiterin und ihrer Stellvertreterin für die Landtagswahl am 22.09.2024**

Beschluss:

Der Kreisausschuss schlägt dem Landeswahlleiter vor, Frau Susann Kirst als gemeinsame Kreiswahlleiterin und Frau Anett Heppner als stellvertretende gemeinsame Kreiswahlleiterin für die Wahlkreise 36 und 37 der Wahl zum 8. Landtag des Landes Brandenburg zu berufen.

Beschluss Nr. BV-676/2023 **Genehmigung der Eilentscheidung vom 24.07.2023 über die Auftragsvergabe für die Installation von raumluftechnischen Anlagen in den Förderschulen Finsterwalde**

Beschluss:

Der Kreisausschuss genehmigt die Eilentscheidung vom 24.07.2023 gemäß § 58 Satz 2 BbgKVerf über die Auftragsver-

gabe für die Installation von raumluftechnischen Anlagen in den Förderschulen Finsterwalde, Tuchmacher Straße 24 a/b, an die Firma SPIE Wiegel GmbH, 95326 Kulmbach i. H. v. 660.013,45 € (brutto).

Beschluss Nr. BV-698/2023 **Auftragsvergabe für die Lieferung von Strom**

Beschluss:

Der Kreisausschuss beschließt die Auftragsvergabe zur Versorgung der kreislichen Liegenschaften mit elektrischer Energie für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2025 an die Firma Stadtwerke Finsterwalde GmbH, Langer Damm 14, 03238 Finsterwalde in Höhe von 1.228.912,00 Euro.

Beschluss Nr. BV-699/2023 **Auftragsvergabe für die Lieferung von Erdgas**

Beschluss:

Der Kreisausschuss beschließt die Auftragsvergabe zur Versorgung der kreislichen Liegenschaften mit Erdgas für den Zeitraum 01.01.2024 bis zum 31.12.2025 an die Firma Stadtwerke Finsterwalde GmbH, Langer Damm 14, 03238 Finsterwalde in Höhe von voraussichtlich 1.494.459,00 Euro.

Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Elbe-Elster für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) wird nach Beschluss des Kreistages vom 9.10.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen des Ergebnishaushaltes und Finanzhaushaltes für das Haushaltsjahr 2023 werden nicht geändert.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Jahr 2023 nicht festgesetzt.

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird im Haushaltsjahr 2023 von bisher 24.071.100 EUR um 250.000.000 EUR erhöht und damit auf 274.071.100 EUR neu festgesetzt.

§ 4**Kreisumlage**

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2023 nicht geändert und bleibt bei 41,85 v. H. der geltenden Umlagegrundlagen bestehen.

§ 5**Bewirtschaftungsgrundsätze**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, bleibt unverändert.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, bleibt unverändert.

3. Die Wertgrenze, ab der erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, bleibt unverändert.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, bleiben unverändert.

Herzberg (Elster), den 10.10.2023

Christian Jaschinski
Landrat

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Elbe-Elster für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Die Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Elbe-Elster für das Haushaltsjahr 2023 nebst Bestandteilen und Anlagen liegt im Finanzverwaltungsamt (Zimmer 218/219) im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit das vollständige Dokument im Onlineportal des Landkreises Elbe-Elster unter <https://www.lkee.de/Aktuelles-Kreistag/Haushaltspläne> einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beim Zustandekommen dieser Satzung erfolgte Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Es gilt dagegen auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Herzberg (Elster), 10.10.2023

Christian Jaschinski
Landrat

Sitzungsplan für den Zeitraum

1. November bis 31. Dezember 2023

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:

- 7. November 2023 Jugendhilfeausschuss**
Ort: Landkreis Elbe-Elster, Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg
Beginn: 17:00 Uhr
- 13. November 2023 Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport**
Ort: Landkreis Elbe-Elster, Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg
Beginn: 17:00 Uhr
- 15. November 2023 Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt**
Ort: Landkreis Elbe-Elster, Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg
Beginn: 17:00 Uhr

16. November 2023 Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit

Ort: Pro Civitate Pflege und Betreuung gGmbH, Seniorenzentrum Elsterwerda Straße des 3. Oktober 11-13, 04910 Elsterwerda

Beginn: 17:00 Uhr

22. November 2023 Werksausschuss Kreisstraßenmeisterei
Ort: BT Elsterwerda der Kreisstraßenmeisterei, Dresdner Straße 13, 04910 Elsterwerda

Beginn: 16:00 Uhr

23. November 2023 Werksausschuss Eigenbetrieb Rettungsdienst

Ort: Landkreis Elbe-Elster, Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg

Beginn: 17:00 Uhr

27. November 2023 Sitzung des Kreisausschusses

Ort: Landkreis Elbe-Elster, Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg

Beginn: 17:00 Uhr

11. Dezember 2023 Kreistag

Ort: Haus des Gastes, Lindenstraße 6, 04895 Falkenberg

Beginn: 16:00 Uhr

(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212. Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de Rubrik Aktuelles & Kreistag / Kreistag Elbe-Elster / Kalender.

Bekanntmachung

Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Rettungsdienstes

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 9. Oktober 2023 folgenden Beschluss gefasst

(Beschluss Nr. BV-691/2023)

1. Der Kreistag stellt den geprüften Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster fest.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 33.134,94 Euro wird auf neue Rechnungen vorgetragen.
3. Der Kreistag beschließt die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Rettungsdienst für das Wirtschaftsjahr 2022.

Der Beschluss des Kreistages über den geprüften Jahresabschluss wird hiermit gemäß § 33 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss einschließlich des Bestätigungsvermerks liegt im Dezernat I, Beteiligungscontrolling (Zimmer 014) im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg, vom 06.11.2023 bis zum 10.11.2023 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Herzberg, 13. Oktober 2022

Christian Jaschinski
Landrat

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Elbe-Elster vom 10. Oktober 2023

Präambel

Aufgrund § 131 Abs. 1 i.V.m. §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 sowie der §§ 85 Abs. 3, 101 Abs. 2, 102, 105 Abs. 2, 106, 140 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I, Nr. 18, S. 6), sowie §§ 1, 15 Abs. 1, 2 und 4 des Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetzes (VgMvG) vom 15.10.2018 (GVBl. I/2018, Nr. 22) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.7), sowie §§ 10, 12, 28, 30 und 38 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38), hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 9. Oktober 2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Elbe-Elster vom 23.09.2014 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe 18, vom 08.10.2014), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 07.12.2021 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe 24/2021 vom 15.12.2021), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Nach § 101 Abs. 2 BbgKVerf obliegt die Prüfung gemäß den §§ 85 und 102 BbgKVerf dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinden des Landkreises, soweit diese kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet haben und sich nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedienen. Die kreisangehörigen Städte, amtsfreien Gemeinden, Ämter mit ihren amtsangehörigen Gemeinden sowie die Verbandsgemeinde mit ihren Ortsgemeinden des Landkreises Elbe-Elster (im Folgenden: Gemeinden) haben in diesen Fällen dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Elbe-Elster, als der für die örtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde (im Folgenden: Landkreis), den erforderlichen Aufwand für die Vorbereitung und die Vornahme der Prüfungshandlungen, die Berichterstattung sowie den Zeitaufwand für Besprechungen und Dienstreisen zu erstatten.

(2) Die Gemeinden haben dem Landkreis ebenfalls die Kosten einer beantragten Beratung in Organisations- und Wirtschaftlichkeitsfragen, als für die überörtliche Prüfung nach § 105 Abs. 3 BbgKVerf zuständige Prüfungsbehörde, zu erstatten.

(3) Sind mit dem Landkreis Prüfungen in Zweckverbänden, Eigenbetrieben, Eigengesellschaften, Vereinen oder anderen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts vereinbart oder in Rechtsvorschriften bestimmt, sind die dem Landkreis entstandenen Kosten ebenfalls nach Maßgabe dieser Satzung zu erstatten.

(4) Bedient sich der Landkreis gemäß § 102 Abs. 2 BbgKVerf zur Durchführung der Prüfung einer Wirtschaftsprüferin, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, so haben die Gemeinden dem Landkreis auch diese Kosten zu erstatten.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 2 wird der festgesetzte Betrag in Höhe von „55,91 €“ durch den Betrag in Höhe von „63,38 €“ ersetzt.

- b. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
(4) Wird die Prüfung unter Beteiligung einer Wirtschaftsprüferin, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt, werden die durch deren Einbeziehung entstehenden Kosten entsprechend dem tatsächlich entstandenen Aufwand für diese Leistungen an die Gemeinde weiterberechnet.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster in Kraft.

Herzberg (Elster), den 10. Oktober 2023

Christian Jaschinski
Landrat

TS-Allg.-Vfg. Anordnung zusätzl. Maßnahmen

Landkreis Elbe-Elster	29.09.2023
Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft	Frau Wohlerl
AZ: 39/39-26	03535 46-2681

Amtliche Bekanntmachung

Tierseuchenallgemeinverfügung über die Anordnung zusätzlicher Maßnahmen zum Schutz gegen die aviäre Influenza - Geflügelveranstaltungen und mobile Geflügelhändler -

Auf Grund der Anordnung zusätzlicher Maßnahmen gegen die Ausbreitung der Geflügelpest des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 14.09.2023 (Gesch-Z: 07-32-2211/2023-005/010) wird auf der Grundlage der §§ 37 und 38 des Tiergesundheitsgesetz und des § 7 Abs. 5 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) hiermit nachfolgende Allgemeinverfügung erlassen.

Geflügelausstellungen, -märkte und -veranstaltungen (hier: „Veranstaltung“):

1. Sind dem Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (AVLL) vom Veranstalter mindestens vier Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung anzuzeigen. Die Veranstaltungen können mit zusätzlichen Auflagen beschränkt oder verboten werden, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.
2. Dürfen nur in geschlossenen Räumen durchgeführt werden. Alles, auf einer der o.g. Veranstaltungen, aufgestellte Geflügel muss (längstens sieben Tage) vor der jeweiligen Veranstaltung mit negativem Ergebnis klinisch tierärztlich **und** virologisch mittels kombinierten Rachen- und Kloakentupfer auf das hochpathogene aviäre Influenzavirus untersucht werden. Die Probenahme ist durch einen beauftragten Tierarzt durchzuführen. Die Durchführung der Untersuchung kann in akkreditierten Laboren erfolgen.
3. Eine Ausnahme von Pkt. 3 dieser Tierseuchenallgemeinverfügung gilt nur für Geflügel, deren Heimort sich im Landkreis Elbe-Elster befindet und auf der jeweiligen Veranstaltung ausschließlich Geflügel aus dem Landkreis Elbe-Elster aufgestellt wird. Diese müssen längstens 7 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung im Bestand klinisch tierärztlich untersucht werden. Die Aufzeichnungen der Untersuchung müssen mindestens Angaben zur Mortalität und, wenn vorhanden, zu Legeleistung und Zunahmeraten enthalten.

4. **Alle Enten und Gänse**, die auf einer Veranstaltung aufgestellt werden sollen, sind einer klinischen und virologischen Untersuchung auf das hochpathogene aviäre Influenzavirus mittels kombinierten Rachen- und Kloakentupfer zu unterziehen. Die entsprechende tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der o.g. Untersuchung ist zur Veranstaltung mitzuführen.

Abgabe im Reisegewerbe:

Geflügel darf außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne eine solche Niederlassung zu haben, gewerbsmäßig nur abgegeben werden, wenn das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe

- klinisch tierärztlich untersucht worden ist **und**
- im Falle von Enten und Gänsen virologisch mittels kombinierten Rachen- und Kloakentupfer mit negativem Ergebnis auf das hochpathogene oder niedrigpathogene aviäre Influenzavirus untersucht worden sind. Es sind mindestens 60 Tiere des Bestandes zu untersuchen bzw. untersuchen zu lassen. Bei Beständen mit weniger als 60 Tieren, ist der Gesamtbestand virologisch zu untersuchen.
- Derjenige, der das Geflügel abgibt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 02.10.2023 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Begründung:

Seit 01.05.2023 wurden in Deutschland insgesamt 463 Fälle bei Wildvögeln und drei Fälle bei gehaltenen Vögeln von hochpathogener aviärer Influenza nachgewiesen. In Brandenburg wurden bisher (seit 01.05.2023) 28 Fälle bei Wildvögeln angezeigt. Der bislang letzte Fall im Land Brandenburg wurde bei einem Wildvogel am 13.07.2023 festgestellt.

Kühlere Temperaturen und die schwächere UV-Strahlung begünstigen die Überlebensfähigkeit des hochpathogenen Aviären Influenzavirus (HPAI) in der Umwelt. Seit längerem tritt das HPAI-Virus nicht mehr nur in den Herbst- und Wintermonaten auf, sondern ist ganzjährig in der Wildvogelpopulation aktiv.

Gestützt auf die Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts vom 14.07.2023 sollten Geflügelausstellungen und die Abgabe von Lebendgeflügel im Reisegewerbe nur unter Einhaltung von hohen Biosicherheitsmaßnahmen und ggf. vorbehaltlich einer abgestimmten regionalen Risikobewertung ermöglicht werden.

Grundlage für diese Tierseuchenallgemeinverfügung ist die andauernde enzootische Geflügelpestlage bei Wildvögeln in Deutschland und dem Land Brandenburg. Die Tierseuchen-Allgemeinverfügung legt die Untersuchungspflicht der Tiere vor dem Handel und Veranstaltungen fest, so dass das Risiko eines Eintrags bzw. der Verbreitung des HPAI in Hausgeflügelbestände durch überregionalen Handel mit Geflügel im Reisegewerbe und über Geflügelveranstaltungen in hiesige Bestände minimiert werden soll.

Bei der aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Die Maßnahme wurde unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere - ggf. mildere - Möglichkeiten, den Ausbruch der Tierseuche im Landkreis Elbe-Elster nach Möglichkeit schnell und wirksam zu verhindern, sind nicht ersichtlich.

Auf Grundlage von § 1 Abs. 1 VwVfG in Verbindung mit §§ 41 Abs. 4 Satz 4 und 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Rechtliche Würdigung

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 und 2 TierGesG ist die zuständige Behörde vor Ort (hier: AVLL) für die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. In diesem Rahmen überwacht die zuständige Behörde die Einhaltung der vorstehend genannten Vorschriften sowie der auf Grund dieser Vorschriften ergangenen vollziehbaren Anordnungen.

Der Landkreis Elbe-Elster ist örtlich und sachlich zuständig. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 4 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG).

Das AVLL trifft die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachtes, eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlich sind.

Zu 1.

Gemäß § 4 Abs.1 Viehverkehrsverordnung (ViehVerKV) sind Veranstaltungen der zuständigen Behörde vom Veranstalter mindestens vier Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung anzuzeigen. Gemäß § Abs. 2 ViehVerKV kann die zuständige Behörde Veranstaltungen beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Davon macht das AVLL des Landkreises Elbe-Elster Gebrauch, um die Verbreitung des HPAI-Virus in und zwischen Geflügelbeständen zu verhindern (zu minimieren).

Entsprechend des Erlasses des MSGiV's vom 14.09.2023 und der Risikoeinschätzung des FLI's vom 14.07.2023 ist es erforderlich, angemessen und verhältnismäßig zusätzliche Maßnahmen hinsichtlich Geflügelveranstaltungen und Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe mit zusätzlichen Anforderungen in Form einer Tierseuchenallgemeinverfügung anzuordnen.

Zu 2. – 5.

Nach § 7 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a) GeflPestSchV ordnet die zuständige Behörde an, dass die jeweilige Veranstaltung in geschlossenen Räumen durchgeführt wird.

Weiterhin wird angeordnet, dass das zur Ausstellung vorgesehene Geflügel, dessen Herkunftsbestand **nicht** im Landkreis Elbe-Elster ansässig ist, gemäß § 7 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b) GeflPestSchV virologisch auf das HPAI-Virus untersucht werden muss.

Ferner wird, gemäß § 7 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. c) GeflPestSchV angeordnet, dass **alles** auf einer Veranstaltung ausgestellte Geflügel klinisch tierärztlich untersucht werden muss.

Alle zur Ausstellung vorgesehenen Enten und Gänse sind nach § 7 Abs. 5 Nr. 2 GeflPestSchV virologisch auf das HPAI-Virus zu untersuchen.

Nach § 38 Abs. 11 TierGesG kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung eine Verfügung nach Maßgabe der §§ 6, 9, 10 und 26 Absatz 1 bis 3 erlassen, soweit durch Rechtsverordnung eine Regelung nicht getroffen worden ist oder eine durch Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht.

Auf Grundlage von § 38 Abs. 11 TierGesG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 und 10 TierGesG i.V.m. § 7 Abs. 6 GeflPestSchV und § 4 Abs. 2 ViehVerKV ordnet das AVLL des Landkreises Elbe-Elster an, dass bei überregionalen Veranstaltungen mit Geflügel, **alle** Bestände klinisch und virologisch zu untersuchen sind.

Im letzten Jahr kam es im Zusammenhang mit einer Geflügel-ausstellung in Mecklenburg-Vorpommern zu einer Weiterverbreitung des HPAI-Virus in ca. 60 Rassegeflügelbestände in vier Bundesländern mit weitreichenden Folgen einschließlich der Tötung von Tierbeständen.

Von der Ausnahme gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 GeflPestSchV kann in diesem Fall kein Gebrauch gemacht werden, da im Falle einer Weiterverbreitung des HPAI-Virus durch Geflügelausstellungen, bei denen Geflügel aus den angrenzenden Landkreisen Teltow-Fläming, Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz, Wittenberg, Nordsachsen und Meißen teilnehmen, das betroffene Gebiet so groß und die Anzahl der Geflügelhaltungen so vielzählig wären, dass eine effektive und schnelle Bekämpfung der Tierseuche nicht gegeben wäre. Mildere, gleich wirksame Mittel als die angeordnete Maßnahme sind nicht ersichtlich.

Zu 7.

Nach § 14 a GeflPestSchV kann die zuständige Behörde, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, anordnen, dass Geflügel außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne eine solche Niederlassung zu haben, gewerbsmäßig nur abgegeben werden darf, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich und im Fall von Enten und Gänsen, virologisch mit negativem Ergebnis auf das Geflügelpest-Virus untersucht worden ist. Derjenige, der das Geflügel abgibt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung nach mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren.

Der Handel im Reisegewerbe birgt ein erhöhtes seuchenhygienisches Risiko für die überregionale Verschleppung der HPAI. Um die tiergesundheitlichen Folgen einer Infektion mit dem HPAI-Virus und die daraus resultierenden Folgen für weitere Bestände zu verhindern, ist die Bekämpfung und Eindämmung eines HPAI-Seuchengeschehens erforderlich, die die Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe nur unter den vorgenannten Bedingungen zulassen.

Die angeordneten Pflichten dienen der Vermeidung (Minimierung) der Verschleppung des Geflügelpest-Virus insbesondere durch den Handel mit Geflügel im Reisegewerbe. Zur Verfolgung dieses Zwecks ist die Untersuchungspflicht vor Abgabe solcher Tiere eine geeignete Maßnahme, um eine Verschleppung der HPAI und das Übertragungsrisiko weitest möglich auszuschließen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung.

Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter bzw. Veranstalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Hinweis:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 64 Nr. 14b Geflügelpestverordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster), einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer

qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> aufgeführt sind.

Hinweis:

Ein gegen diese Allgemeinverfügung eingelegter Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches kann bei der vorbezeichneten Behörde oder beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Str. 27, 03050 Cottbus beantragt werden.

Gesetzliche Grundlagen:

- Gesetz zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG), in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert am 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), in der geltenden Fassung,
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2001 (GVBl. I/02 Nr. 2 S.14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 5)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2664), in der geltenden Fassung,
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12], S.262, 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S.4)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2023 (BGBl. I S. 2023 I Nr. 71)

Aufgrund bestehender gesetzlicher Vorschriften wird ausdrücklich nochmals daran erinnert, dass dennoch

- jeder, der Geflügel hält oder halten will, dies dem Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft gemäß Viehverkehrsverordnung anzuzeigen hat,
- Biosicherheitsmaßnahmen und die Dokumentationspflichtungen auch in kleinen (Hobby-) Geflügelhaltungen nach wie vor einzuhalten sind und
- Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art mit lebendem Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln vom Veranstalter mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Beginn beim Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft schriftlich anzuzeigen sind.

Das Land Brandenburg führt das Wildvogelmonitoring weiterhin intensiv fort. Bei erneuten Geflügelpestfällen bei Wildvögeln kann das AVLL die in der Geflügelpest-Verordnung vorgesehenen Maßnahmen erneut ergreifen.

Herzberg, 29.09.2023

Im Auftrag
Mareike Wohler
Amtliche Tierärztin

Durchführung der Deich- und Gewässerschau 2023 in den Bereichen der Schwarzen Elster, der Pulsnitz, der Röderläufe und der Elbe im Landkreis Elbe-Elster im Zeitraum vom 06.11.2023 bis 15.11.2023.

Gemäß §§ 111/112 Brandenburgisches Wassergesetz wird an den nachfolgend genannten Tagen eine Deich- und Gewässerschau im Landkreis Elbe-Elster in den Bereichen der Schwarzen Elster, der Pulsnitz, der Röderläufe und der Elbe durchgeführt.

06.11.2023: Schwarze Elster, Bereich Uebigau-Wahrenbrück/ Falkenberg/ Herzberg,
Treffpunkt 09:00 Uhr Parkplatz Elsterbrücke Wahrenbrück

08.11.2023: Elbe – Treffpunkt 09:00 Uhr Ortslage Gaitzsch

13.11.2023: Schwarze Elster, Stadtgebiet Bad Liebenwerda, Gemeinde Röderland Geißblitz/Röderkanal und Große Röder
Treffpunkt 9:00 Uhr Parkplatz Elsterbrücke Wahrenbrück

15.11.2023: Schwarze Elster im Bereich Elsterwerda bis Amt Plessa/ Pulsnitz Stadtgebiet Elsterwerda und Bereich Amt Schradenland,
Treffpunkt 09:00 Uhr Elsterwerda Parkplatz Burgstraße

Schaupunkte sind ausgewählte Abschnitte der Gewässer I. und II. Ordnung, an denen der ordnungsgemäße Zustand der Hochwasserschutzanlagen und der Gewässer beurteilt werden sollen.

Die untere Wasserbehörde lädt hiermit ein:

- zur Deichunterhaltung Verpflichtete und Beauftragte,
- Anliegergemeinden/-kommunen,
- Eigentümer der Gewässer und Deiche,
- die Fischereiausübungsberechtigten,
- Anlieger an Hochwasserschutzanlagen,
- Bewirtschafter angrenzend an Hochwasserschutzanlagen,
- Träger öffentlicher Belange.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, bereits im Vorfeld die untere Wasserbehörde schriftlich auf Probleme des Hochwasserschutzes hinzuweisen. Diese Hinweise richten Sie bitte an den Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg oder per E-Mail an norbert.lachmann@lkee.de.

Ende der Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Einladung

zur öffentlichen Versammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“, Sitz in 04924 Winkel, Hauptstr. 5

Ort: Graun-Zentrum, Markt 10 in 04924 Wahrenbrück

Termin: Donnerstag, den 9. November 2023

Uhrzeit: 18.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung:
 - der ordnungsgemäßen Ladung
 - der Beschlussfähigkeit
 - des Erhalts der Beratungsunterlagen und deren Vollständigkeit
3. Beschluss der Tagesordnung und Bestimmen eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
4. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 16.03.2023
5. Fragestunde der Einwohner des Verbandsgebietes
6. Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses, *Vorlage Prüfbericht; BV 03/2023*
7. Beschluss über die Entlastung des ehrenamtlichen Vorstandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2022; *BV 04/2023*
8. Beratung und Beschlussfassung zum Vorbericht und Wirtschaftsplan 2024 mit den Anlagen, *Vorlage Vorbericht und Wirtschaftsplan 2024; BV 05/2023*

9. Beschlussfassung zur Eingliederung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ in den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband; *BV 06/2023*
10. Beschlussfassung der Verbandssatzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes, *Vorlage Verbandssatzung; BV 07/2023*
11. Beschlussfassung zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung 2023; *BV 08/2023*
12. Sonstige Anfragen und Informationen
13. Schließung der öffentlichen Versammlung

Nichtöffentlicher Teil

14. Eröffnung des nichtöffentlichen Teils der Versammlung
15. Bestätigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils vom 16.03.2023
16. Anfragen
17. Schließung der nichtöffentlichen Versammlung

gez. Karla Fornoville

Vorsitzende der Versammlung

Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:**
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski,
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

- **Pressestelle:**
Tel.: 03535 46-1243; Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de

- **Verlag:**
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Tel.: 03535 489-0, www.wittich.de/agb/herzberg

- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:**
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski,
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter <https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>
Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter amtsblatt@lkee.de kostenfrei per Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.



**WITTICH
MEDIEN**

Das nächste **Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster** erscheint am 22.11.2023. Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 17.11.2023, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg. E-Mail: amtsblatt@lkee.de